

Reglement über die Beschwerdekommision für die Weiterbildung

Der Schweizerische Apothekerverband (pharmaSuisse) als Dachorganisation der Schweizer Offizin-, Industrie-, Amts- und Spital-Apothekerinnen und -Apotheker erlässt das folgende Reglement, gestützt auf ihre Statuten sowie Art. 8 lit b und Art. 9a der Weiterbildungsordnung des Instituts FPH (WBO) und unter Berücksichtigung des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG):

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Beschwerdekommision für die Weiterbildung von pharmaSuisse.

² Die Beschwerdekommision amtet als Instanz gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. j MedBG. Als unabhängige und unparteiische Kommission beurteilt sie Beschwerden gegen Entscheide des Instituts FPH in einem fairen Verfahren.

³ Der Sitz der Beschwerdekommision ist Bern-Liebefeld.

Art. 2 Zusammensetzung und Spruchgremien

¹ Die Beschwerdekommision besteht aus folgenden Mitgliedern:
Ein Jurist, ein Mitglied des Vorstands von pharmaSuisse und ein Fachapotheker jeder Fachgesellschaft.

² Über den konkreten Einzelfall entscheidet ein Spruchgremium bestehend aus dem Präsidenten, dem Vorstandsmitglied und dem Apotheker aus dem den Fall betreffenden Fachgebiet.

³ Der Präsident hat Jurist zu sein.

Art. 3 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden von der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse gewählt (Art. 8 lit. a WBO).

² Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 4 Sekretariat

Das Sekretariat des Instituts FPH nimmt die Beschwerden zuhanden des Präsidenten der Beschwerdekommision entgegen und eröffnet deren Entscheide.

Art. 5 Besetzung für den Entscheid

¹ Der Präsident gibt der Partei die Besetzung des Spruchgremiums bekannt, bezeichnet den Instruktionsrichter und räumt ihr eine Frist von 5 Arbeitstagen ein, innerhalb der sie ein Mitglied ablehnen kann.

² Nach Eingang der Vernehmlassungen der Beschwerdeberechtigten wird ein Mitglied der Beschwerdekommision als Referent bezeichnet und mit der Vorbereitung der Beschwerdeberatung beauftragt. Vor der Beratung erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, ihre Standpunkte gegenüber dem

Referenten mündlich zu begründen. Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig und wird allen Beschwerdeberechtigten eröffnet.

Art. 6 Instruktion

¹ Der Instruktionsrichter klärt nötigenfalls den Sachverhalt ab und erhebt darüber Beweis (Art. 12 ff und 29 ff des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren VwVG). Zu diesem Zwecke kann er Zwischenverfügungen erlassen und insbesondere einen weiteren Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung unter seinem Vorsitz anordnen.

² Er leitet die Instruktion in der Regel selbstständig, kann jedoch bestimmte Vor- und Zwischenfragen den anderen Mitgliedern des Spruchgremiums unterbreiten.

³ Er stellt den anderen Mitgliedern des Spruchgremiums schriftlich Antrag zur Erledigung der Beschwerde. Jedes Mitglied des Spruchgremiums ist berechtigt, eine mündliche Beschlussfassung zu verlangen.

Art. 7 Entscheide

Das Spruchgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Art. 8 Eröffnung

¹ Der Entscheid nennt die Namen der Mitglieder des Spruchgremiums und weiterer Personen, die am Entscheid mitgewirkt haben. Er trägt die Unterschrift des Präsidenten.

² Der Entscheid ist unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebene Sendung zu eröffnen; je eine Kopie geht an die Vorinstanz, die betroffene Fachgesellschaft und an den Vorstand von pharmaSuisse.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der DV vom 08./09. November 2011 am Januar 2012 in Kraft.

Dieses Reglement wurde 2013 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 12./13. November 2013 am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses Reglement wurde 2020 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 11. November 2020 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident